

Tarifvertrag Nr. 383

vom 3. April 1987

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

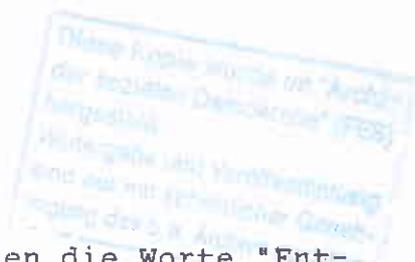
- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:





3. In Anlage 2 § 17 Lohngruppe II Nr. 13 werden die Worte "Entlohnung nach Lohngruppe III" durch die Worte "Beschäftigung bei der Deutschen Bundespost" ersetzt.
4. In Anlage 3 werden die Zahlenangaben "1986 = 7,98" durch die Zahlenangaben "1987 = 8,25" ersetzt.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 5

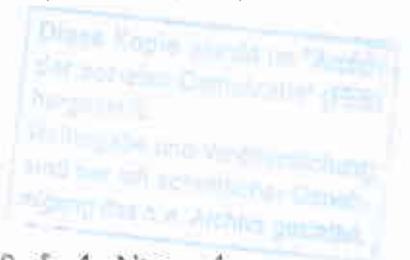
Vergütungstarifvertrag zum TV Azb

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich
 - im 1. Ausbildungsjahr 600 DM
 - im 2. Ausbildungsjahr 673 DM
 - im 3. Ausbildungsjahr 740 DM
 - im 4. Ausbildungsjahr 833 DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.



3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 TV Azb bei Gewährung von

Kost um 136,93 DM

Unterkunft um 47,30 DM

Kost und Unterkunft um 184,23 DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 184,23 DM.

5. Der Auszubildende kann durch eine schriftliche Erklärung auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten.

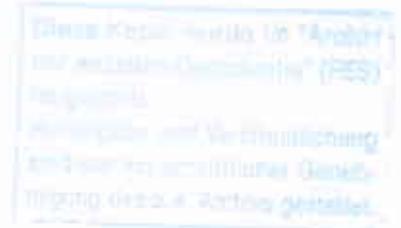
Der Verzicht wird mit dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonat wirksam. Bis zum 31. Mai 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

Der Verzicht kann frühestens zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, zu dem sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.

§ 6

Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten

§ 5 Nr. 5 gilt entsprechend.



Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
2. Die §§ 1, 3, 5 und 6 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohn tariffverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. April 1987

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -